

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 1. Olkusz, am 1. Jänner 1916.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerchöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des

Nr. ....



Im Namen Sr. k. u. k. Hoheit
des k. u. k.
Armeeoberkommandanten.

Waffenpass.

Name: ....

Beruf: ....

Religion: .... Alter: ....

Wohnsitz: ....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen: ....

....

....

für die Dauer von: ....

im Gebiete: ....

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V.-Bl.).

L. S.

Raum zum Aufkleben
der Photographie.

K. u. k. Kreiskommando in ....

....

am .... 19.......

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Es wird bestätigt, dass der Waffenpassinhaber tatsächlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig unterschrieben hat.

.... am .... 19.......

Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken zur allgem. Kenntnis gebracht, dass die vom k. u. k. Kreiskommando bisher erteilten Waffenpässe vom 31. Dezember 1915 angefangen für ungiltig erklärt werden.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Ausübung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn

die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Die Wildschon- und Abschusszeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiet betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Beilage A.

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdkarte

gültig für das Kalenderjahr .... und für das Gebiet

....

Name: ....

....

Beruf: ....

Religion: ....

Alter: ....

Wohnsitz: ....

besitzt den Waffenpass Nr. .... des k. u. k. Kreiskommandos in ....

Die Jagdgebühr im Betrage von 10 K wurde entrichtet.

.... am 19

Eigenh. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant:

....

Rückseite.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Vdg. d. Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44. V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit:

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch												
Edel- und Damhirsch												
Rehbock												
Hase												
Haselhuhn												
Auerhahn- und Birkhahn			15		15							
Rebhuhn								15				
Fasan								15				
Wachtel und Wildtaube												
Trappe		15						15				
Sumpfvögel				15								
Wasservögel				15								
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel												

Beilage B.

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdzertifikat.

Name: ....
Dienstcharakter: ....
Dienstort: ....
Religion: .... Alter: ....
Gesicht: ....
Haare: ....
Augen: ....
Mund: ....
Nase: ....
Besondere Kennzeichen: ....

Der Inhaber ist Forstschutz- — Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militärverwaltung — Jagdschutzorgan*) des ....

....

für das Revier: ....

.... am .... 19....

Eigenh. Unterschrift des Inhabers: .... Der k. u. k. Kreiskommandant: ....

*) Unzutreffendes streichen.

Rückseite.

Der Inhaber hat das Zertifikat während der Ausübung seines Dienstes stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit: ▒

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Edel- und Damhirsch	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒					
Rehbock	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Hase		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒			
Haselhuhn		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Auerhahn und Birkhahn	▒	▒	▒ 15		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Rebhuhn	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Fasan	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Wachtel und Wildtaube	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				▒	▒
Trappe		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Sumpfvögel				15 ▒	▒	▒						
Wasservögel				15 ▒	▒	▒						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

Auf Grund der Mir kraft Allerchöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreich-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;
b) Kalbinnen;
c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;
d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;
e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

Beilage C.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Schonzeit: □

WILDART	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Nowember	Dezember
Elch	□	□	□	□	□	□	□	□				
Edel- und Damhirsch	□	□	□	□	□	□	□					
Rehbock	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Hase		□	□	□	□	□	□	□	□			
Haselhuhn		□	□	□	□	□	□	□				
Auerhahn und Birkhahn	□	□	[15		15]	□	□	□	□	□	□	□
Rebhuhn	□	□	□	□	□	□	□	[15				
Fasan	□	□	□	□	□	□	□	[15				
Wachtel und Wildtaube	□	□	□	□	□	□	□				□	□
Trappe		15]	□	□	□	□	□	[15				
Sumpfvögel				15]	□	□						
Wasservögel				15]	□	□						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskomando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, da eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Amtstage.

Es werden im Jänner 1916 für jede Gemeinde abgesondert nachstehende Amtstage abgehalten werden:

in	Slawków	am	14.	Jänner
»	Boleslaw	»	15.	»
»	Jangrot	»	17.	»
»	Skała	»	18.	»
»	Cianowice	»	19.	»
»	Suloszowa	»	20.	»
»	Olkusz	»	21.	»
»	Rabsztyn	»	22.	»
»	Ogrodziniec	»	24.	»
»	Pilica	»	25.	»
»	Kroczyce	»	26.	»
»	Kidów	»	27.	»
»	Żarnowiec	»	28.	»
»	Wolbrom	»	29.	»

Alle Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal zur Verfügung zu stellen und die betreffenden Gendarmerie-Posten-Kommandos einen Gendarm stellig zu machen.

5.

Unterstützung der Angehörigen polnischen Legionäre fremder Staatsangehörigkeit.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 16. Dezember 1915 Op. Nr. 122.674 kann den Angehörigen von polnischen Legionären fremder Staatsangehörigkeit, die sich in den von oesterreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen in dauernden Aufenthalte befinden, eine gnadenweise Unterstützung aus dem gemeinsamen Heeresetat gewährt werden.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch diesen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist,

b) dass die nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern, und Urgrosseltern) sowie Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kindern,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus seiner früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstützungen ist von dem Legionär oder von seinem Angehörigen unter Nachweis der erwähnten Voraussetzungen bestätigt durch die Gemeindevorstehung und den Seelsorger des Aufenthaltsortes beim zuständigen Gendarmerieposten einzubringen.

Die Gendarmeriepostenkommanden haben diese Ansuchen sofort auf ihre Richtigkeit und Hilfsbedürftigkeit zu prüfen und mit einem ausführlichen Berichte dem Kreiskommando vorzulegen.

Der Unterstützungsbeitrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 h pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage d. s. 40 h pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahre ist der Unterstützungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 h oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 h und 20 h, das sind 60 h pro Tag.

Die Gesammtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

Über die zuerkannten Unterstützung erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen und zwar die in Olkusz wohnenden im Wege des Magistrates, die ausserhalb der Olkusz wohnenden im Wege des zuständigen Gendarmerieposten zugestellt.

Die Unterstützungen werden halbmonatlich im vorhinein am 1. und 16. jeden Monates ausgezahlt.

Die Auszahlung der Unterstützungen wird erfolgen:

a) an die in der Stadt Olkusz wohnhaften Bezugsberechtigten durch die Kassa des Kreiskommandos,

b) an die ausserhalb der Stadt Olkusz wohnhaften Bezugsberechtigten im Wege der zuständigen Gendarmerieposten gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und Abgabe einer ungestempelten Quittung.

Die Bezugsberechtigten, welche ausserhalb der Stadt Olkusz wohnen, haben bei Vorweisung des Zahlungsbogens die ungestempelte Quittung beim zuständigen Gendarmerieposten 6 Tage vor Anfall der Auszahlung einzubringen.

Von dieser Verordnung sind sofort sämmtliche Angehörigen der poln. Legionäre in Kenntnis zu setzen und dieselben aufzufordern ihre Gesuche sofort einzubringen.

Diejenigen Angehörigen, welche bereits Gesuche um Unterstützungen vorgelegt haben, sind zu verständigen, dass die Zuerkennung der Unterstützung auf Grund dieser Gesuche erfolgen wird, daher erneuerte Gesuche nicht mehr einzubringen haben.

6.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Mil. General-Gouvernements vom 28./XI. 1915, Z. 3000 verlautbart das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz für den Kreis Olkusz den

Maximaltarif Nr. 2.

d. i. ein Verzeichniss der zulässigen höchsten Preise von Artikeln des täglichen Bedarfes. Dieser Tarif schliesst die Möglichkeit des Verkaufes zu niederen Preisen nicht aus und hat ab 1. Jänner l. J. verbindliche Kraft im Kreise Olkusz.

Artikel	Einheit	Preis
Weizen	1 q K	30·—
Korn	» » »	27·—
Braugerste	» » »	—·—
Futtergerste	» » »	25·—
Hafer	» » »	25·—
Weizenmehl, Sorte A	1 q K	62·10
Kornbackmehl, Sorte C	» » »	43·48
Weizenmehl, Sorte B	» » »	44·20
Kornbrot	1 kg	—·44
Brot aus Mischmehl	» »	—·46
Backlohn (mit Salz u. Kümmel) für	1 q K	10·—
Reis	für 1 kg K	2·—
Gerstengraupen	» » » »	—·60
Buchweize	» » » »	—·50
Griess	» » » »	—·90
Fisolen	» » » »	—·60

Ware	Menge	Preis
Erbsen	für 1 kg. K	—·85
Kartoffeln	» » »	—·05
Frisches Gemüse (Kohl, Kohlrüben, Rüben, Kraut)	» » »	—·30
Hirse	» » »	—·36
Rollgerste gross	» » »	—·40
» mittel	» » »	—·42
Kaffee gebrannt	1 kg K	6·—
Tee	» »	10·—
Zucker	» »	1·24
Salz	» »	—·26
Pfeffer	» »	4·10
Kümmel	» »	2·—
Zwiebel	» »	—·80
Knoblauch	» »	1·50
Kren	» »	—·44
Wein	1 l K	1·60
Bier	» » »	—·50
Branntwein	» » »	2·40
Rum	» » »	3·15
Kognak	» » »	7·—
Essig	» » »	—·50
Speiseöl	» » »	4·70
Milch	» » »	—·30
Brennholz hart	1 q K	13·—
» weich	» » »	11·—
Steinkohle	» » »	4·—
Koks	» » »	—·—
Petroleum	1 kg K	1·—
Kerzen	» »	2·50
Seife	» »	3·—
Lebende Rinder	1 kg K	1·20
» Schafen	» »	—·90
» Schweine	» »	2·95
» Kälber	» »	1·20
Gänse (4 Fleischportionen à 400 gm)	1 St. K	6·—
Rindfleisch mit Knochen	1 kg K	2·40
Schaffleisch	» »	1·50
Schweinefleisch	» »	4·10
Kalbfleisch	» »	2·40
Speck	» »	5·—
Schweineschmalz	» »	5·80
Würste	» »	4·50
Schinken	» »	7·—
Butter	» »	4·50
Käse	» »	1·—
Eier	1 St. »	—·10
Heu, Grummat u. Klee gepresst	1 q K	8·—
» » » ungepresst	» » »	7·—
Kleie » »	» » »	16·—
Stroh gepresst	» » »	4·—
» ungepresst	» » »	3·—
Zuckerrüben	» » »	—·—
Futterrüben	» » »	—·—
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet, je nach Qualität bis	1 q K	—·—
Ölkuchen	» » »	—·—
Futterfrucht, je nach Qualität für	» » »	—·—
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke	» » »	25·—
Malzkeime	» » »	17·—
Melasse	» » »	12·—

Personen, die den Tarif nicht einhalten oder den Verkauf der gewünschten Ware verweigern, unterliegen der Bestrafung durch das k. u. k. Gericht im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15./IX. 1915, Nr. 38., können in weiterer Folge ihre Gewerbeberechtigung verlieren, überdies verfällt die Ware der Konfiskation.

Das Publikum ist im eigenen Interesse verpflichtet, Kaufleute, die den obigen Preistarif nicht einhalten oder den Verkauf einer der obigen Waren verweigern, entweder direkt oder durch die k. u. k. Gendarmerieposten dem Gerichte anzuzeigen.

Gleichzeitig wird unter Strafandrohung angeordnet, dass alle Kaufleute, die die oberwähnten Artikel verkaufen, ein gedrucktes Exemplar des Preistarifes beim Gemeindeamte sich beschaffen und binnen 24 Stunden in ihren Geschäftslokalen aushängen.

Alle bisherigen Maximaltarife treten gleichzeitig ausser Kraft.

Diese Kundmachung wurde im Kreise Olkusz affichiert.

7.

Mehl und Backordnung.

Im Sinne des M. G. G. Befehles Nr. 4325 vom 8. November 1915 tritt mit dem Inkrafttreten der Brotkartenverordnung folgende Verordnung in Kraft:

Das für den Konsum der Städte:
Olkusz,
Slawków,
Boleslaw,
Skala,
Wolbrom,
Pilica,
Ogrodzieniec,
Rabsztyn teilweise,

nötige Mehl wird ab 4. Jänner 1916 in den vom Kreiskommando bezeichneten Grossmühlen vermahlen.

Die Mahlsätze und Preise sind folgende:

Mehlgattungen	Type	Auszug	Verkaufspreis pro 100 kg. des Magazines K	h	des Händlers K	h
Weizenfeinmehl . .	A	20%	58	10	62	10
Weizenkochmehl . .	B	55%	40	10	44	10
Roggenbrotbackmehl	C	80%	39	48	43	48
Gerstengraupen . .	mittel oder grösste Sorte		42	00	46	00
Gerstenmehl . . .	—		39	48	43	48
Kleien	—		13	50	16	00

Mehlbezug: Dieses Mehl wird nur von den befugten Verschleissern und Bäckern beim nächsten Getreidemagazine zum Abgabepreis nach den Bestimmungen der Brotkartenverordnung eingekauft.

Verkauf an die Bevölkerung erfolgt durch Händler nach den festgesetzten Händlerpreisen gegen Abgabe der Brotkarten.

In jeder Verkaufsstelle müssen die vorrätigen Mehle mittelst einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Mehlgattungen bezeichnet und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die Preise der einzelnen Mehlgattungen deutlich ersichtbar sein.

Die Bäcker dürfen bis auf Weiteres nur folgende Brotarten erzeugen.

Ein Brot bestehend aus:

	Inhalt	Type	Mischungsverhältnis	Preis	Grösse
I	Roggenbrotbackmehl	C	50%	Für ein russisch Pfund 400 gr. 15 h.	ist zu erzeugen in Broten mit dem Gewichte von 4 Pfund.
	Weizenmehl . . .	B	25%		
	Kartoffel		25%		
II	Roggenbackmehl .	C	80%	Für 1 russisch Pfund 400 gr. 15 h.	
	Kartoffel		20%		

Strizln und jedes andere Gebäck darf von Bäckern nicht mehr erzeugt und von Niemanden in den Handel gebracht werden.

Erzeugnisse der Konditoreien werden hiedurch nicht betroffen.

Die Ausgabe des Brotes hat strenge nach den Vorschriften der Brotkartenverordnung zu erfolgen und werden alle Übertretungen im Sinne der V. O. des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 § 13 bestraft.

8.

Brotkarten.

1) Im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 werden im Kreise Olkusz mit dem 10. Jänner 1916 Brotkarten eingeführt. Das Kommando bezweckt mit der Brotkarte die gleichmässige Verteilung von Brot und Mehl zu erreichen und zu verhindern, dass einer zum Nachteile des andern mehr Brot oder Mehl kaufe, als er zum Lebensunterhalt benötigt und weiters zu vermeiden, dass dadurch die Vorräte unökonomisch und vorzeitig verbraucht werden und die Lebensmittelpreise über die derzeitige Höhe steigen.

Brotkarten werden eingeführt in:
Olkusz,
Slawków,
Boleslaw,
Skala,
Wolbrom,
Pilica,
Ogrodzieniec und teilweise in der
Gem. Rabsztyn,

2) Die Ausgabe von Brotkarten erfolgt in Olkusz durch den Magistrat, in allen anderen Ortschaften durch die Gemeindeverwaltung.

3) Die Brotkarte erhält nur derjenige, welcher in eigener Produktion die Gebühren 250 gr. Mehl pro Tag und Kopf nicht aufbringen kann. Derjenige, bei welchem Vorräte nachgewiesen werden, erhält bis zu deren Aufzehrung (berechnet werden 250 gr. pro Tag und Kopf) keine Brotkarte ausgefolgt.

4) Die Bestimmung darüber, wem Brotkarten auszufolgen sind, erfolgt in Olkusz durch den Magistrat und in übrigen Ortschaften durch die Gemeindeverwaltung.

5) Die Brotkarte besteht aus 30 abtrennbaren Teilen, gegen deren Abgabe (sowohl einzeln als auch sämtliche auf einmal) das entsprechende Quantum Brot oder Mehl erfolgt wird.

Dieses Quantum beträgt für die nicht produzierende Bevölkerung 1 russ. Pfund = 400 gr. Brot oder

$^{5}/_{8}$ russ. Pfund 250 gr. Mehl pro Tag. Restaurationen, Gasthäuser, Konditoreien haben ihren Bedarf rechtzeitig dem Magistrat oder der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben und werden ihnen nach dem faktischen Bedarfe die Brotkarten zugewiesen. Im Monate mit 31 Tagen gilt der Rücken der Brotkarte als Kupon. Jeden Monat wird die Farbe der Brotkarte gewechselt.

6) Der Konsument erhält gegen Abgabe der Brotkarte das Brot beim Bäcker, das Mehl bei den Mehlverkaufsstellen gegen Zahlung des vorgeschriebenen Preises.

Die Bäcker und Händler erhalten in Orten, wo ein Getreidemagazin besteht, das Mehl aus diesem und zwar das erste Mal einen Vorschuss von 20 q (5 q Weizen- und 15 Roggenmehl) weiterhin aber nur soviel Mehl, wieviel der Bäcker oder Mehlhändler Brotkarten vorzuweisen vermag.

7) Die Ortschaften decken ihren Bedarf wie folgt:

Olkusz, Bolesław, Sławków und die Gem. Rabsztyn in dem Getreidemagazin Olkusz.

Skala aus dem Magazige Minoga.

Wolbrom aus dem Getreidemagazin Wolbrom.

Ogrodzieniec und Pilica aus dem Getreidemagazin Pilica.

Falls in den Erntemagazinen nichts vorhanden, ist der Bedarf nach Anweisung des Erntebeamten zu decken.

8) Kontrolle über Einhaltung der vorgenannten Vorschiften übt der in der Gemeinde zuständige Erntebeamte, im Kreise das Kreiskommando und sind diesbezügliche Beschwerden an das Kreiskommando zu richten,

9) Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 § 13 mit Geldstrafe bis zu 5000 Kr. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

9.

Kundmachung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin wird eine Anzahl freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache aufnehmen.

Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene die ausserdem auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung,

2. eine entsprechende Inteligenz,

3. makelloses Vorleben,

4. ein Alter von über 18 bis 35 Jahren,

5. der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Schriftliche mit entsprechenden Dukumenten belegte Eingaben, respective mündliche Meldungen sollen beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando längstens bis zum 6. Jänner 1916 vorgebracht werden.

Über die Aufnahme wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin entscheiden.

Im Falle der Aufnahme wird der Kandidat zuerst einen Vorbereitungskurs in Lublin zu absolvieren haben, wo er gewissenhafte und eifrige Erfüllung seiner Pflichten durch die ganze Dienstzeit, während deren er den Militärbehörden und militärischen Strafgerichten unterliegen wird, in feierlicher Weise geloben wird.

Vom Tage der Anmeldung in Lublin wird dem Kandidaten die tägliche Entlohnung per 5 K ausgezahlt werden, den Dienst hat er in eigener Kleidung zu versehen.

10.

Verzehrungssteuer-Einhebung im Okkupationsgebiete.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass während des Krieges seitens der russischen Regierung die Erhöhung der Verzehrungssteuern angeordnet wurde, und zwar:

1) Die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, wurde auf 20 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols festgesetzt, die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeerenbrennereien erzeugt wird, auf 14 Rubel.

2) Die Verzehrungssteuer von Bier wurde auf 3 Rubel für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes erhöht; auf die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rücksicht genommen.

3) Die Verzehrungssteuer von Zucker wurde auf 2 Rubel für einen Pud festgesetzt.

4) Die Verzehrungssteuer von Naftabeleuchtungsölen und anderen Naftaprodukten wurde auf 90 Kopeken für einen Pud festgestellt, ausserdem soll von klaren Naftaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt werden, nebst der Zohlgebühr auch

die Verzehrungssteuer in derselben Höhe und von nicht destillierten Mineralölen in der Höhe von 30 Kopeken per ein Pud eigehoben werden.

5) Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz wurde auf 32 Kopeken für einen Pfund und von jenen der ausländischen Provenienz auf 36 Kopeken für einen Pfund festgestellt.

6) Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen beträgt jetzt:

a) von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen):

1) inländischer Provenienz für 1 Schachtel

enthaltend		bis 75	Stück Zündhölzchen	1 Kop.
von über	75	» 150	» »	2 »
» »	150	» 225	» »	3 »
» »	225	» 300	» »	4 »

2) ausländischen für 1 Schachtel

enthaltend		bis 75	Stück Zündhölzchen	$1^{1}/_{2}$ Kop.
von über	75	» 150	» »	3 »
» »	150	» 225	» »	$4^{1}/_{2}$ »
» »	225	» 300	» »	6 »

b) von allen anderen Zündhölzchengattungen gelten doppelte Ausmasse obiger Sätze.

7) Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschnittenen Zigarettenpapier wurde auf 4 Kopeken von 100 Stück Hülsen, respective 1 Kopeke von einem Zigarettenpapierbüchel, enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapiers festgesetzt. Alle obigen Steuererhöhungen treten mit dem 1. Jänner 1916 im ganzen Okkupationsgebiete in Kraft mit Rücksicht auf notwendige Gleichmässigkeit der Steuerhandhabung und Bestimmungen des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung.

11.

Erhöhung der staatlichen Gewerbehauptsteuer.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die russische Regierung während des Krieges die Erhöhung der staatlichen Gewerbehauptsteuer angeordnet hat, und zwar:

1) die Gewerbesteuer von Handelsunternehmungen der I., II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I. bis VI. Kategorie wurde um $50^{0}/_{0}$ erhöht,

2) die Staatszuschläge wurden für die Kosten der Einquartierungen und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöheten Steuerstufen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Steuerstufen einzuheben.

Diese Erhöhungen treten mit dem 1. Jänner 1916 im ganzen Okkupationsgebiete in Kraft mit Rücksicht auf notwendige Gleichmässigkeit der Steuerhandhabung und Bestimmungen des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung.

12.

ad Nr. 25.427 Z. K.

Kundmachung

für alle Pfarrämter, Gemeindevorstände und k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommandos, betreffend die Aufbahrung der Leichen in den Kirchen.

Olkusz. am 23. Dezember 1915.

Es wird allen Pfarr- und Gemeindeämtern in Erinnerung gebracht, dass die Aufbahrung der Leichen sowie deren Liegenlassen in den Kirchen **absolut und unbedingt untersagt sind.**

Die Leichen der Personen die auf nicht infektiöse Krankheiten gestorben sind, dürfen aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten und aus dem Grunde dass ein Leichenbeschauer nie genau entscheiden kann, ob es sich im gegebenen Falle um eine infektiöse Krankheit gehandelt hat oder nicht, auch nicht in den Kirchen aufgebahrt werden.

Das Einhalten dieser Verordnung, deren Zweck nur die **allgemeine Gesundheit** vor Augen hat, wolle seitens der Herren Pfarrer und Gemeindevorstände, beziehungsweise Soltysen, strengstens gehandhabt werden, und werden Dawiederhandelnde zur Verantwortung gezogen werden.

13.

Nr. 14.456 Z. K.

Kundmachung

betreffend die Organisation der qualifizierten Geburtshilfe am Lande.

Die k. k. Hebammeschule in Krakau hat mich in Kenntnis gesetzt, dass zu den in dieser Schule erteilenden Unterrichtskursen auch die Hebammekandidatinnen aus dem öst.-ung. okkupierten Gebieten Königreichs Polens zugelassen werden können.

Der Umstand dass die Landweiber, welche bei den Geburten und im Wochenbett keine qualifizierte Hebamme, nur meistens ein unreines und von der geburtshilflichen Kunst keinen Begriff besitzendes Dorfweib zur Seite haben, in der Folge oft schwer krank werden oder die Niederkunft sogar mit eigenem Leben büssen, vor Augen haltend, bin ich überzeug dass

die Organisierung der qualifizierten und diplomierten Dorf- und Landhebammen aus dem Kreise eigener Frauen und älteren Mädchen von den Einwohnern des Kreises mit Anerkennung begrüsst und zur Förderung der Gesundheit sowohl der gebärenden Frauen wie auch der zukünftigen Generation beitragen wird.

Ich fordere deswegen alle Gemeindevorsteher auf, dass sie sich unverzüglich zwecks genauer Besprechung dieser Angelegenheit und Bestimmung geeigneter, befähigter Kandidatinnen für Hebammen mit den Soltysen und angesehenen Ortseinwohnern ins Einvernehmen setzen und mir über das Resultat ihrer Bemühungen in dieser Richtung berichten.

Es erscheint am zweckmässigsten, dass jedes grössere Dorf (Städtchen, Marktfleck) eine befähigte Kandidatin bestimmt, die in die erwähnte Schule nach Krakau geschickt wird und dann nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebamme in ihre Heimat zurückkommt.

Die Bedingungen zur Aufnahme in die k. k. Hebammeschule in Krakau sind:

1) nicht überschrittenes 40 Lebensjahr,

2) Schreib- und Lesekunst.

Jede Kandidatin muss sich somit mit folgenden Dokumenten ausweisen:

a) Tauf- beziehungsweise Geburtsschein,

b) eventuell Trauungsschein, wenn die Petentin verheiratet ist,

c) Zuständigkeitszeugniss, ausgestellt vom Gemeindeamte,

d) Moralitätszeugniss, ausgestellt vom Gemeindeamte,

e) Bestätigung des Gemeindevorstandes dass die Kandidatin schreiben und lesen kann und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht,

f) vom k. u. k. Kreisartzte in Olkusz ausgestelltes ärztliches Zeugniss, dass die Petentin geimpft, physisch und geistig gesund und genügende Fähigkeiten für eine Hebamme besitzt.

Für das ärztliche Zeugniss ist dem Kreisarzte die Taxe eines Rubels oder 2 Kronen zu entrichten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Unterrichtes tragen teils die Kandidatinnen selbst, teils die Ortseinwohner und die Gemeinde.

Es wird meine Sorge sein in dieser Richtung den Gemeinden und den Einwohnern nach Möglichkeit mit materieller Hilfe zu kommen, die dann gegebenen Falles zum Ankaufe der für die zukünftigen Hebammen unentbehrlichen Arzneimittel, geburtshilflichen Geräte und Instrumente verwendet wird.

Der Gemeindevorstand wird sofort die Einwohner von dem Inhalte dieser Kundmachung in Kenntniss setzen und mir **bis spätestens 25. Jänner 1916** über das Ergebnis seiner Bemühungen in der angegebenen Richtung unter Beischluss des Kandidatinnenausweises nach dem folgenden Muster berichten.

Gemeinde	der Ortschaft		Name und Vorname der Kandidatin	Geburtsjahr	Religion	Stand	Anmerkung: Schulzeugnisse, Sprachkenntnisse etc.
	L. Z.	Name (in alphabetischer Ordnung)					
	1.						
	2.						
	3.						

14.

Passwesen.

In jüngster Zeit mehren sich Fälle dass Personen des unter der öst. und ung. Verwaltung stehenden Okkupationsgebietes Polens die Grenze nach Galizien ohne vorgeschriebenen Dokumente überschreiten.

Es wird hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, dass zum Grenzübertritte der vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellter Reisepass (mit der amtlich bestä-

tigten Photographie, dann Angabe von Zweck und Ziel der Reise, Visum u. dgl.) erfolderlich ist.

Eine Ausnahme gilt nur für Arbeiter, denen der Grenzübertritt auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Arbeitsverträge gestattet ist.

Die ohne Dokumente reisenden Personen werden strenger Bestrafung zugeführt werden.

15.

Gerichtswesen.

I.

Korrespondenz bei den Zustellungen der gerichtlichen Vorladungen.

Nach der bis jetzt bestehenden Praxis, wurden die gerichtlichen Vorladungen, Urteile etc. an die Gemeindevorstände in der Weise behufs Zustellung versandt, dass den Vorladungen abgesonderte Ersuchsschreiben um Zustellung beigeschlossen wurden; die Gemeindevorstände dagegen haben bei Zurücksendung der Zustellungsscheine, über die vorgenommene Zustellung an die Gerichte schriftliche Berichte erstattet. Diese gegenseitige Korrespondenz hat sich aus vielen Gründen als unpraktisch erwiesen und hat für die Zukunft gänzlich zu unterbleiben.

Wenn die Gerichte an die Gemeindevorstände die Akten zur Zustellung übersenden werden, hat der Versandt in den Kouverts, ohne ein Ersuchsschreiben beizuschliessen, zu geschehen, auf dem Kouvert ist oben links nur ein Vormerk »gerichtliche Vorladungen zur Zustellung« einzusetzen; die Gemeindevorstände haben diese Vorladungen unter der, auf dem betreffenden Akte eingesetzten Adresse dem Adressaten zuzustellen und die unterfertigten Zustellungsscheine dem Gerichte in einem, mit dem oben links zu versehenden Vormerke »Zustellungsscheine«, Kouvert, ohne einen Bericht zu erstaten, zurückzusenden.

Im Falle, wenn ein gerichtlicher Akt nicht zugestellt werden kann, weil z. B. der Adressat unbekannt ist, ist auf der Rückseite des Zustellungsscheines ein Vormerk: »nicht zugestellt, weil der Adressat unbekannt« oder ein anderer entsprechender Vormerk einzusetzen und dieser Vormerk ist mit der Unterschrift des Zustellungsorganes und mit einer amtlichen Stampiglie zu versehen.

II.

Die Umwandlung der mit den gerichtlichen Urteilen auferlegten Geldstrafen in eine Arreststrafe.

In diesen Fällen, in welchen die gerichtlichen Urteile auf Zahlung einer Geldstrafe, die im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung in eine Arreststrafe laut Art. 7, Str. 9 umgewandelt werden sollen, lauten, muss vor Allem durch das Gericht festgestellt werden, dass die Geldstrafe nicht eingezogen werden kann. Um dies feststellen zu können, haben die Gerichte die Pflicht, im Wege der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Zwangsmittel, die Einziehung der Geldstrafen durchzuführen und erst im Falle — wenn sich die Einziehung als undurchführbar erweist, hat die Umwandlung der nicht eingezogenen Geldstrafe in die Arreststrafe platzzugreifen. Die Unmöglichkeit der Einziehung einer Geldstrafe ist auf dem betreffenden Akte vorzumerken. Auf diesem Akte ist auch der Vollzugsauftrag der Arreststrafe einzusetzen.

III.

Benachrichtung über den Strafvollzug.

Mit dem Augenblicke, wenn sich ein Verurteilter zur Abbüssung der Arreststrafe entweder selbst meldet, oder vorgeführt wird, haben die Gemeindevorstände unverzüglich die betreffenden Gerichte mit Angabe der genauen Datums davon zu verständigen. Dieselbe Pflicht liegt ihnen im Falle der Abbüsung der Arreststrafe durch den Verurteilten ab.

IV.

Zurückzahlung der gerichtlichen Gebühren.

Es kommt öfters vor, dass entweder die Parteien selbst oder ihre Vertreter die Zurückzahlung der sogar ein Paar Kopeken betragenden, eingezahlten Gerichtsgebühren zurückfordern und auch in den Fällen, in welchen die Zurückzahlung gesetzlich unbegründet ist, die Incidentalklagen eingebracht werden (dies kommt sehr oft besonders beim Gemeindegerichte in Pilica vor). Ein solches Vorgehen verursacht nicht nur den Parteien das Tragen von Kosten, welche mit dem zurückzufordernden Betrage in keinem Verhältnisse stehen, raubt aber auch unnötig den mit Arbeit überbürdeten Richtern viel Zeit.

Es wird demnach zur Kenntniss gebracht, dass in der Zukunft die eingezahlten Gerichtsgebüren nur dann zurückgestellt werden, wenn in der gegebenen Angelegenheit das Gericht infolge der eingebrachten Klage keine irgendwelche Amtstätigkeit vorgenommen hat (Art. 200. 6. ZPO.).

Wenn also z. B. das Gericht infolge der Eingebrachten Klage eine Tagsitzung zur Hauptverhandlung anberaumt und ausgeschrieben hat, findet die Zurückzahlung der eingezahlten Gebühr in keinem Falle statt.

V.

Die Verteidiger und Privat-Rechts-Anwälte.

Die Berechtigung, die Parteien vor den Gerichten zu vertreten, ist laut Art. 406. 3. GOG. unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen auch vom Erlage der vorgeschriebenen Takse abhängig. In Anbetracht dessen, dass das Administrationsjahr zu Ende lauft und die im verflossenen Jahre erteilten Berechtigungen mit 1. Jänner 1916 ihre Kraft verlieren, werden die HH. Verteidiger und Privat-Rechts-Anwälte, insofern sie in die betreffende Liste eingetragen werden wollen, angewiesen, bis zum 10. Jänner 1916 dem k. u. k. Kreisgerichte Zivilrechtsabteilung in Olkusz die betreffenden Gesuche vorzulegen und die entfallende Takse zu erlegen. Die Gesuche unterliegen einer Stempelgebühr von 1 Rub. 25 k. (2 K. 50 h.).

Dem HH. Privat-Rechts-Anwälten steht kein Recht zu den Titel »Adwokat« oder »Verteidiger« zu führen und da es beobachtet wurde, dass die HH. Privat-Rechts-Anwälte die Aufschriftstaffeln mit den ihnen nicht zustehenden Titeln besitzen, werden sie angewiesen, diese Aufschriftstaffeln dementsprechend abzuändern.

VI.

Die Einführung der neuen Register bei den Gemeindegerichten.

Mit 1. Jänner 1916 sind in allen Gemeindegerichten des Kreises Olkusz die neuen Register nach der öst. Geschäftsordnung eingeführt worden. Die Art und Weise, auf welche diese Register zu führen sind wurde dem HH. Gemeindegerichtssekrätern praktisch während des zu diesem Zwecke eingerichteten Kurse klargestellt und ausserdem wurden die Gemeindegerichte mit den entsprechenden Komentaren beteiligt.

Alle Gemeindegerichte werden somit angewiesen sich genau an die erteilten Weisungen zu halten.

16.

Rotz und Räude bei Pferden.

Im Kreise Dąbrowa wurde amtstierärztlich konstatiert:

a) Pferderäude am Meierhofe Łazy in der Gemeinde Rokitno szlacheckie.

b) Rotzkrankheit bei Pferden am Meierhofe Żarki der Gemeinde Żarki.

Pferderäude.

Es wurde amtstierärtztlich die Pferderäude konstatiert:

I. Im Kreise Dąbrowa.

a) Im Meierhofe Jaworznik ad Żarki.

b) In der Ortschaft Góra włodowska ad Włodowice.

II. Im Kreise Wloszczowa.

Im Meierhofe Bichniów der Gemeinde Secemin.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.



An alle Gemeindevorsteher, Soltyse, Gendarmeriepostenkommanden Finanzwachepostenkommanden und alle Schulleitungen.

Für die Erzeugung von Rohpappe werden grössere Mengen von Hadern **jeder Qualität**, also auch solche, die sich für industrielle Zwecke wie Textilindustrie, Papierfabrikation etc. nichtmehr eignen, **dringend** benötigt.

Ich beauftrage daher alle Gendarmerie-und Finanzwachposten, alle Schulleitungen, alle Gemeindevorsteher und Soltyse **sofort** im Kreise unter Beihilfe insbesondere der Schuljugend und der Frauen eine energische Sammlung aller Art von Hadern in Angriff zu nehmen.

Den Sammlern ist zu bedeuten, – dass die Hadern aus den Gemeiden Olkusz, Rabsztyn, Skała, Sułoszowa, Cianowice, Bolesław und Sławków **beim Stationsoffizier in Olkusz,** aus den Gemeinden Jangrot Wolbrom, Ogrodzieniec, Pilica, Kroczyce, Kidów und Żarnowiec **beim Stationsoffizier in Wolbrom** gegen Barbezahlung von 12 Kronen pro 100 Kg. abgegeben werden können.

Das Resultat der Aktion haben mir die Gemeindevorsteher **zuverlässig am 18 d. M. zu melden.**

Die Gendarmerie und Finanzwachposten haben die ganze Aktion zu überwachen und wenn notwendig mit aller Energie zu betreiben.

Lässige Gemeindevorsteher sind mir zur Anzeige zu bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski m. p.